

Sitzung vom 26. Oktober 2022

**1382. Anfrage (Strommangellage und neues Energiegesetz?
Kommt das gut?)**

Die Kantonsrätinnen Ann Barbara Franzen, Niederweningen, Sonja Rueff-Frenkel, Zürich, und Beatrix Frey, Meilen, haben am 11. Juli 2022 folgende Anfrage eingereicht:

In den letzten Wochen konnte man fast täglich in der Presse und den Medien über die befürchtete Winterstrommangellage in der Schweiz lesen. So ist generell von einer Verknappung der Strommenge, getrieben durch eine Verknappung von Erdgaslieferungen, die zur Stromproduktion verwendet werden, auszugehen. Aufgrund der anhaltenden Verknappung gerade von Erdgas ist mit Einschränkungen für die Bevölkerung und die Wirtschaft zu rechnen. Erst am 7. Juli 2022 hat sich auch der Baudirektor des Kantons Zürich, Martin Neukom, im Tages-Anzeiger zur Strommangellage geäußert und dabei auf die Schwierigkeit der Energieversorgung und Energieplanung hingewiesen. In diesen Kontext fällt auch die Änderung des Zürcher Energiegesetzes und die Umsetzung in den BBVI (Besondere Bauvorschriften I). Die FDP hat das Gesetz unterstützt, aber bereits im April 2022 bei der Diskussion zu den BBVI auf die Problematik hingewiesen, dass für die Umrüstung von Heizungen und vor allem für die für den Zubau von erneuerbaren Energien zentralen Solaranlagen zur Zeit die technischen Komponenten fehlen. Nun sind wir zusätzlich mit einer drohenden Strommangellage konfrontiert!

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wäre der Regierungsrat bereit, im Falle einer Strommangellage die Umsetzung des neuen Energiegesetzes und der BBVI kurzfristig auszusetzen?
2. Welchen Handlungsspielraum haben die Gemeinden, denen der Vollzug der bei einem Heizungsersatz anfallenden Massnahmen obliegt, angesichts der Tatsache, dass die Elektrifizierung der Heizungen wegen Strommangels und auch wegen der Tatsache, dass beispielsweise für Solaranlagen und Wärmepumpen Wartelisten bestehen, gefährdet ist? Wie unterstützt der Regierungsrat die Gemeinden?
3. Plant der Regierungsrat mit den Kantonswerken, namentlich den EZK, eine Notversorgungsplanung, die ausser Stromsparaufrufen an die Bevölkerung und kaskadenartig aufgebauten Stromabschaltungen

(Stromsparappell, Abschalten von entbehrlichen Einrichtungen, Einschränkung bei gewissen Branchen und letztlich vorübergehende Stromabschaltungen), auch weitere Massnahmen zur forcierten Stromproduktion enthält?

4. Auch wenn, wie in der Beantwortung der Anfrage 108/2022 ausreichend dargelegt, die Gas- und Stromversorgung Sache der Energiewirtschaft ist, interessiert, welche Möglichkeiten der Kanton Zürich hat, eigenständig einer Mangellage vorzubeugen. Wäre es eine Möglichkeit, dass der Kanton Zürich über seine Beteiligungen darauf hinwirkt, dass die Wasserkraftreserven auf den Winter aufgestockt und/oder die Revisionen der Kernkraftwerke zeitlich so geplant werden, dass die Werke im Winter durchgehend Bandenergie liefern können? Wir sieht der Regierungsrat seine Möglichkeiten, auf die grossen Holzkraftwerke einzuwirken, dass sie im Winter die vollen Kapazitäten erreichen?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Ann Barbara Franzen, Niederweningen, Sonja Rueff-Frenkel, Zürich, und Beatrix Frey, Meilen, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Änderungen vom 19. April 2021 des Energiegesetzes vom 19. Juni 1983 (EnerG, LS 730.1) sind seit dem 1. September 2022 in Kraft. Es ist in der Rechtsordnung des Kantons Zürich nicht vorgesehen, Gesetze zu sistieren. In § 10 Abs. 2 des Publikationsgesetzes (LS 170.5) wird dem Regierungsrat ausdrücklich nur die Kompetenz zur Inkraftsetzung von Gesetzen gegeben. Für die Änderung bzw. Aufhebung von Gesetzen ist der Kantonsrat zuständig. Änderungen der energierechtlichen Bestimmungen der Besonderen Bauverordnung I vom 6. Mai 1981 (BBV I, LS 700.21) bedürfen der Genehmigung durch den Kantonsrat (§ 17 Abs. 2 EnerG).

Die Sistierung einzelner Bestimmungen des EnerG oder der BBV I würde keine bzw. nur eine unbedeutende Wirkung zur Bewältigung einer Strommangellage erzielen. Der Regierungsrat sieht deshalb davon ab, dem Kantonsrat eine entsprechende Gesetzesvorlage zu unterbreiten.

Zu Frage 2:

Die Gemeinden richten sich beim Vollzug der Vorschriften nach den geltenden Vorschriften. Diese geben ihnen auch den Handlungsspielraum vor. Für die Prüfung der Nachweise über die energietechnischen Massnahmen können sich die Gemeinden auf die Bestätigungen der

privaten Kontrolle abstützen (siehe §§ 4–7 BBV I). Als Hilfestellung beim Vollzug und damit die kantonalen Vorschriften möglichst einheitlich umgesetzt werden, stellt die Baudirektion den «Vollzugsordner Energie» zur Verfügung. Darin werden, systematisch geordnet nach Fachgebieten, die energierelevanten Vorschriften und deren Handhabung erklärt. Zusammengehörende Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen werden im selben Abschnitt aufgeführt.

Gemäss § 15 EnerG sind die Gemeinden zuständig für die Information und die Energieberatung der Bevölkerung. Die Gemeinden können für diese Beratungen auf Fachleute des Forums Energie Zürich zurückgreifen. Die Fachgruppe Energieberatung dient als Kompetenznetzwerk, das sich vertieft mit aktuellen Fragen der effizienten Energienutzung befasst und fachlich austauscht. Das Forum Energie Zürich wird für diese Aufgabe vom Kanton unterstützt.

Mit dem Kreisschreiben vom 9. Juni 2022 hat die Baudirektion die Gemeinden unmittelbar nach dem Beschluss über die Inkraftsetzung der Änderungen des EnerG informiert. Für die Umsetzung der neuen Bestimmungen betreffend erneuerbare Energie beim Wärmeerzeugersersatz wurden folgende Hinweise gegeben:

- Der Heizungsersatz sollte rechtzeitig geplant werden. Dies ist ohnehin empfehlenswert, damit für den jeweiligen Einzelfall die technisch und wirtschaftlich beste Lösung gefunden werden kann. Tatsächlich wird schon heute der Grossteil der Erneuerungen von Heizungsanlagen mit genügend Vorlauf geplant (über 80%). Durch genügend zeitlichen Vorlauf in der Planung eines Heizungsersatzes können Lieferverzögerungen gut aufgefangen werden.
- Sollte eine Heizung unerwartet ausfallen, kann diese häufig mit geringem Aufwand repariert und noch einige Zeit weiterbetrieben werden. Solche Reparaturen erfordern keine Bewilligung, solange der Wärmeerzeuger nicht ersetzt wird. Es ist aber sehr zu empfehlen, den Ausfall als Auslöser zu nehmen und sich mit dem Ersatz der Anlagen zu befassen.
- Sollte in Einzelfällen eine defekte Heizung weder zeitnah ersetzt noch repariert werden können, sind auf dem Markt mobile Überbrückungsheizungen in allen Leistungsgrössen verfügbar.
- Insbesondere im ersten Jahr nach Inkrafttreten sollen rasch und kulant Lösungen ermöglicht werden.

Der Austausch von Heizungen mit fossilen Brennstoffen durch Heizungen mit erneuerbaren Energien wird durch den Kanton nach wie vor finanziell unterstützt. Im Rahmen des kantonalen Förderprogramms werden auch Energieberatungen unterstützt, wenn dazu ein «GEAK Plus» erstellt wird.

Zu Frage 3:

Die Energieversorgung ist Sache der Energiewirtschaft. Bund und Kantone sorgen für die Rahmenbedingungen, die erforderlich sind, damit die Energiewirtschaft diese Aufgabe im Gesamtinteresse optimal erfüllen kann (Art. 6 Abs. 2 Energiegesetz vom 30. September 2016 [SR 730.0]). Die Elektrizitätsversorgung unterliegt im Wesentlichen den Bestimmungen des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (SR 734.7). Da die Stromversorgung national organisiert ist, sollen die Massnahmen zur Gewährleistung einer langfristig sicheren Stromversorgung in erster Linie auf Bundesebene ergriffen werden. Zur Erhöhung der Stromerzeugung bei einer sich abzeichnenden Strommangel-lage hat der Bundesrat bereits erste Massnahmen ergriffen. Namentlich wurde ein Vertrag unterzeichnet für ein mobiles Reservekraftwerk, das mit Gas, Öl oder Wasserstoff betrieben werden kann. Im Weiteren wird beispielsweise geprüft, inwieweit dezentrale grössere Notstromaggre-gate für einen Dauerbetrieb über mehrere Wochen eingesetzt werden könnten. Der Regierungsrat unterstützt diese Bestrebungen, die sinn-vollerweise koordiniert auf Bundesebene erfolgen sollten.

Zu Frage 4:

Der Betrieb der Anlagen zur Stromerzeugung, einschliesslich der Planung der Revisionen, der Bewirtschaftung der Speicherseen und der Holzlager usw., obliegt den Betreibern. Angesichts der drohenden Strom-mangel-lage hat die Axpo beispielsweise die umfangreichen Sanierungs-arbeiten bei der Stauanlage Gigerwald Anfang September 2022 ge-stoppt und um zwei Jahre verschoben. Der Regierungsrat erwartet, dass die Betreiber die gegenwärtige Situation in ihrer Planung ange-messen berücksichtigen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli